

Jugendsozialarbeit

→ aktuell

Nummer 183

Januar 2020

Sehr geehrte Leser*innen,

nach dem Abschluss des Beteiligungsprozesses „mitreden-mitgestalten“ geht die Reform des Kinder- und Jugendhilferechts nun in ihre entscheidende Phase. Der entsprechende Referentenentwurf soll im ersten Halbjahr 2020 vorgelegt werden.

Wir dürfen gespannt sein, welche und wie die Ergebnisse des Prozesses sich im Gesetzentwurf wiederfinden lassen. Dass das Beratungsverfahren eines Gesetzentwurfs darüber hinaus seine ganz eigene Dynamik entwickeln kann, hat uns das letzte Gesetzgebungsverfahren zum Kinder- und Jugendstärkungsgesetz sehr deutlich vor Augen geführt. Mit Blick auf die Diskussionen zur Schulsozialarbeit in NRW wäre zu wünschen, dass diese (im Sinne einer schulbezogenen Jugendsozialarbeit) als Handlungsfeld der Kinder- und Jugendhilfe in einem neuen SGB VIII festgeschrieben wird. Wünschenswert wäre auch eine Ausweitung der Angebote der Jugendsozialarbeit als infrastrukturelle Leistungen für sozial benachteiligte und individuell beeinträchtigte junge Menschen und für junge Menschen in schulischer oder beruflicher Ausbildung. Solche Veränderungen bedeuten gleichzeitig aber auch, dass Kommunen und Kreise in die Lage versetzt werden müssen, eine entsprechende Infrastruktur auch anbieten zu können.

Über die Ergebnisse des bisherigen Beratungsprozesses und zu erwartende Veränderungen für die Zielgruppen der Jugendsozialarbeit informiert diese Ausgabe von *jugendsozialarbeit aktuell*.



Stefan Ewers
Geschäftsführer

SGB VIII-Reform (be)trifft Jugendsozialarbeit

Andrea Pingel

Schon im vorletzten Koalitionsvertrag war das Ziel der inklusiven Weiterentwicklung der Jugendhilfe zu einem „zukunftsicheren“ Hilfesystem benannt worden. Wird es mit der für dieses Jahr erneut angekündigten Reform des SGB VIII tatsächlich gelingen, zukünftig alle Kinder und Jugendlichen im Rahmen einer inklusiven Kinder- und Jugendhilfe zu fördern und ihre Rechte zu stärken? Und was hat dies mit der Jugendsozialarbeit zu tun?

Im Dezember 2019 fand in Berlin die Abschlussveranstaltung des Dialog- und Beteiligungsprozesses zur SGB VIII-Reform statt, auf dem das BMFSFJ einen vorläufigen und umfangreichen Abschlussbericht des Beteiligungsprozesses in einer Fachkonferenz mit 230 Expert*innen vorgelegt hat.¹ Dass dieser Dialogprozess ein Jahr lang mit externen Partnern durchgeführt wurde, ist u.a. auf Erfahrungen aus dem vorherigen Reformanlauf zurückzuführen: Beim Entwurf des ersten sogenannten „Kinder- und Jugendstärkungsgesetzes“ hatte es einen solchen gestalteten und öffentlichen Prozess nicht gegeben. Dies war aber sicher nur ein Grund dafür, dass die Debatten mit der freien und öffentlichen Jugendhilfe sehr konfliktuell verliefen. Die Kritik der Fachwelt bezog sich neben dem unklaren Verfahren im Vorfeld vor allem auf die Inhalte der Reform selber: Diese standen stets unter einem hohen Spardruck insbesondere der Länder und waren zumindest geeignet, grundsätzliche Errungenschaften der Kinder- und Jugendhilfe – insbesondere individuelle Rechtsansprüche junger Menschen und ihrer Familien – zu unterlaufen. Die Erfahrung beim ersten Reformversuch hat die Jugendsozialarbeit auch gelehrt, dass der § 13 SGB

aktuell

Jugendsozialarbeit

Der Ausbau einer präventiven Infrastruktur darf nicht gegen individuelle Rechtsansprüche ausgespielt werden.

VIII ohne vorherige Debatten eher überraschend unter die Räder kommen kann. So wäre beinahe das Jugendwohnen nach § 13 (3) stark eingeschränkt worden. Das Gesetz wurde dann – allerdings ohne die „große“ Frage der inklusiven Förderung von Kindern und Jugendlichen – im Juni 2017 im Bundestag beschlossen, ist aber im Bundesrat bis heute nicht verabschiedet worden.

Dies war einer der Gründe, warum die Katholische Jugendsozialarbeit auf Bundesebene diesen neuen Dialogprozess aufmerksam verfolgte. Auch wenn Jugendsozialarbeit keine eigene Vertretung in der sogenannten 50er AG erreichen konnte, hat die BAG KJS alle Möglichkeiten, wie die regionalen Focusgruppen, die Fachkräftebefragungen und vor allem auch die Kommentierung im Onlineforum zu den AG-Themen genutzt, um die Anliegen der Jugendsozialarbeit einzubringen.

Eine erste Zwischenbilanz lautet allerdings: Weder im Abschlussbericht noch in dem gesamten Prozess wurde die Jugendsozialarbeit hervorgehoben thematisiert. Aber dies heißt eben nicht, dass die Jugendsozialarbeit nicht betroffen sein wird, und vor allem, dass wir uns nicht am kommenden Gesetzgebungsprozess beteiligen werden. Denn wir werden gemäß unseres Auftrags – Ausbildung und Teilhabe für alle jungen Menschen sicherzustellen – für eine inklusive Kinder- und Jugendhilfe mit einer starken Jugendsozialarbeit eintreten.

Welche Veränderungen sind geplant – und für die Jugendsozialarbeit relevant?

Aus der großen Fülle an Material der diversen Beratungs- und Beteiligungsformate lässt sich noch wenig Eindeutiges für ein kommendes Gesetzesverfahren ableiten. Ministerin Giffey hat auf der Abschlussveranstaltung gleichwohl einige Ankündigungen gemacht, die sich nun in der Vorhabenplanung des BMFSFJ wiederfinden, die sie Mitte Januar 2020 im Jugendausschuss des Bundestages vorgestellt hat.

Nach ihren Ankündigungen gibt es zumindest Grund für vorsichtigen Optimismus: Man dürfe den Ausbau einer **präventiven Infrastruktur** nicht gegen die einzel-fallbezogen finanzierten Leistungen, die auf einem individuellen Rechtsanspruch basieren, ausspielen. An dieser Festlegung ist die Reform m.E. durchaus zu messen,

und bis dahin bleibt zu hoffen, dass der Geist des in vielerlei Hinsicht bewährten und geschätzten Kinder- und Jugendhilfegesetzes erhalten und bewahrt bleibt! Wenn es in der Mitteilung weiter heißt: „Für die Kommunen soll mehr Rechtssicherheit für die Präventionsarbeit geschaffen werden, damit Unterstützungsangebote Kinder, Jugendliche und ihre Eltern besser erreichen – ob in der Kita, im Familienzentrum oder im Jugendclub“², so bleibt doch einiges offen. Sicher ist nicht, dass damit auch notwendige Investitionen und Absicherungen in eine verlässliche Infrastruktur für Kinder und Jugendliche, wie sie in der Jugendsozialarbeit (§ 13 SGB VIII) notwendig sind, tatsächlich erfolgen. Solche Investitionen in Fachkräfte und Strukturen sind aber die Voraussetzung für jede Weiterentwicklung in der Kinder- und Jugendhilfe!

Angekündigt wurde auch die Situation der Careleaver zu verbessern und in diesem Zusammenhang die **Kostenheranziehung** junger Menschen von 75 % auf 25 % ihres (auch späteren) Einkommens zu senken. Hierzu muss man feststellen, dass neben der BAG KJS die gesamte freie Wohlfahrtspflege, die Selbstorganisationen und viele andere Akteure fordern, diese Kostenheranziehung ganz zu streichen. Denn sie führt dazu, dass junge Menschen, die ohnehin vor besonderen Herausforderungen stehen, mit wenig Geld – u.U. sogar mit Schulden – ein selbstständiges Leben hinbekommen müssen.

Ziemlich vage bleiben die weiteren Ankündigungen des BMFSFJ für **junge Volljährige** am Übergang in das Erwachsenen- und Berufsleben: „31.000 junge Menschen werden im Zuge ihres 18. Geburtstages als sogenannte ‚Careleaver‘ aus der Kinder- und Jugendhilfe entlassen, einige brauchen aber weiterhin Betreuung und Unterstützung.“² Konkret notwendig wären verbesserte Rechtsansprüche und eine zuverlässige Unterstützung für junge Volljährige, die auch eine verlässliche Begleitung und Förderung am Übergang Schule - Beruf durch die Jugendsozialarbeit und ihre verbindliche rechtskreisübergreifende Kooperation (§ 13 (4) SGB VIII) einschließt. Diese Konkretisierung, die nicht allein für Careleaver, sondern für alle jungen Menschen, die von sozialer Benachteiligung betroffen oder bedroht sind, relevant ist, wurde bislang leider nur in den Sitzungsunterlagen „gestreift“ und ist im Bericht noch nicht weiter aufgegriffen worden.

Fest zugesagt aber ist die Verankerung von unabhängigen **Ombudsstellen**. Auch wenn Ombudsstellen nicht automatisch zu mehr Beteiligung für Eltern, Kinder und Jugendliche führen, wie die Ankündigung nahelegt, ist diese Zusage wichtig, denn damit steigen z.B. die Chancen junger Menschen in der Jugendsozialarbeit, ihr Recht auf Förderung z.B. im Rahmen von § 13 (2) oder (3) SGB VIII auch tatsächlich umzusetzen.

Damit wird bereits deutlich, dass eine Reform durchaus einige konkrete Verbesserungen bringen kann, die auch für die Jugendsozialarbeit und ihre Zielgruppen relevant sind. Spannend ist aber die Frage, was nun aus der sogenannten großen Lösung, einer **inklusiven Kinder- und Jugendhilfe** für alle jungen Menschen wird. Schließlich ist diese Vision mindestens so alt wie das aktuelle Kinder- und Jugendhilfegesetz von 1990/91. Dieses Ziel schien im Prozess zwischenzeitlich fast aus dem Blick geraten zu sein, wurde dann aber, auch begleitet von zahlreichen Appellen und Initiativen aus der Fachwelt der Kinder- und Jugend- sowie der Behindertenhilfe, doch noch prominent in den Prozess einbezogen.

Nun hat sich auch die Ministerin auf der Abschlusstagung ganz klar zur Inklusion bekannt. Alle 360.000 Kinder und Jugendlichen mit einer Behinderung, und nicht länger allein nur die ca. 100.000 Kinder mit einer seelischen Behinderung, sollen zukünftig durch das Kinder- und Jugendhilferecht erfasst werden: „Mit dem neuen Gesetz wollen wir für Hilfen aus einer Hand sorgen, wenn es darum geht, Kinder und Jugendliche mit und ohne Behinderungen zu unterstützen. Wir arbeiten für eine inklusive Kinder- und Jugendhilfe.“² Aber was ist damit genau gemeint? Heißt also Inklusion allein einen gemeinsamen Tatbestand für eine neue Hilfeform aus Erziehungshilfe und Teilhabeleistung zu entwickeln? Und ist diese neue Hilfe dann tatsächlich mehr als ein ausgehnter § 35 a), mit dem jetzt Kinder und Jugendliche (bis 18 Jahren?) mit seelischer Behinderung allerdings eher „hochschwellig“ gefördert werden? Ohne Zweifel wäre ein gemeinsamer Tatbestand ein wesentliches Grundgerüst der Inklusion, aber Fundament und Dach dürfen eben nicht fehlen.

Teilhabe ist umfassender zu denken als der Einbezug von jungen Menschen mit Behinderung. Es geht um Armut, es geht um Rassismus oder anders gesagt, es geht um Gerechtigkeit und Vielfalt. Inklusion braucht

die gesamte Kinder- und Jugendhilfe, die Jugendarbeit und die Jugendsozialarbeit, um umfassende Teilhabe und Beteiligung für alle jungen Menschen auch nur annähernd sicherzustellen! Zwar wird dies auch im Abschlussbericht erwähnt, es fehlen allerdings die Konkretisierungen: Zur Jugendsozialarbeit (und Jugendarbeit) heißt es dort bislang nur, dass zwar einige Angebote bereits jetzt schon Jugendlichen mit Behinderung offen stehen, aber junge Menschen mit geistiger Behinderung können diese Angebote derzeit nicht wahrnehmen. „Die Arbeitsgruppe votiert darüber hinaus für eine stärkere inklusive Ausgestaltung der Jugendarbeit und der Jugendsozialarbeit. (...) Uneinheitlich wird der Vorschlag bewertet, die Umsetzung der gleichberechtigten Teilhabe von jungen Menschen mit und ohne Behinderung und den Abbau von Barrieren als Grundsatz der Ausgestaltung der Leistungen und sonstigen Aufgaben der Kinder und Jugendhilfe aufzunehmen.“³

Forderungen für/an eine inklusive Jugendsozialarbeit

Wenn es aber darum geht, Teilhabe und Rechte junger Menschen bis 27 Jahren mit und ohne Behinderung im Rahmen der Kinder- und Jugendhilfe zu stärken, muss dem auch hinsichtlich der Angebote und Leistungen des § 13 SGB VIII Rechnung getragen werden. Das Ziel „Teilhabe und Ausbildung für alle jungen Menschen“ fordert eine starke und inklusive Jugendsozialarbeit!

- Ein Recht auf Ausbildung und die entsprechende Begleitung und Förderung am Übergang in den Beruf für alle jungen Menschen – umgesetzt u.a. im Rahmen des § 13 SGB VIII – einzuführen, hieße die Rechte von Jugendlichen und jungen Erwachsenen tatsächlich und konkret zu stärken!
- Im § 1 SGB VIII des Kinder- und Jugendhilfegesetz heißt es: „(1) Jeder junge Mensch hat ein Recht auf Förderung seiner Entwicklung und auf Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit“. Zukünftig gilt es, auch das Recht auf Teilhabe an dieser Stelle festzuschreiben.
- Für eine inklusive Weiterentwicklung ist eine verbindlichere Ausgestaltung und Finanzierung der Jugendsozialarbeit nach § 13 SGB VIII als zuverlässige und

Notwendig wären verbesserte Rechtsansprüche und eine zuverlässige Unterstützung für junge Volljährige, die auch eine verlässliche Begleitung und Förderung am Übergang Schule - Beruf durch die Jugendsozialarbeit einschließt.

Teilhabe, Befähigung und Inklusion wären dann nicht nur die zentralen Herausforderungen, sondern auch handlungsleitende Prinzipien einer inklusiven Jugendsozialarbeit, die für junge Menschen und deren eigenen Weg in ihre Zukunft einsteht.

niedrigschwellige soziale Infrastruktur nötig. Während einzelne Kommunen in der Jugendsozialarbeit sehr aktiv sind, führte vielerorts der – allein in Fragen der beruflichen Integration im engeren Sinn bestehende – rechtliche Vorrang des SGB II (§ 10 Abs. 3 SGB VIII) dazu, dass die Förderung der Jugendsozialarbeit nach § 13 SGB VIII in den letzten Jahren stark eingeschränkt wurde, obwohl weiterhin die Kinder- und Jugendhilfe Verantwortung trägt.⁴

- Notwendig ist ein Ausbau in allen Handlungsfeldern der Jugendsozialarbeit. Besonders dringlich zeigt sich aktuell, dass zu wenig Angebote des sozialpädagogisch begleiteten Jugendwohnens für junge Erwachsene zur Verfügung stehen (§ 13 (3) SGB VIII).
- Die BAG KJS setzt sich dafür ein, das wachsende Handlungsfeld der Schulsozialarbeit im Rahmen der SGB VIII-Reform als Aufgabe der Jugendhilfe und der Jugendsozialarbeit in einer eigenen Norm zu formulieren.

Eine verbindliche und partizipative Jugendhilfeplanung ist in diesem Zusammenhang unerlässlich; sie wird allein nicht ausreichen, um die notwendige Finanzierung sicherzustellen. Hierzu bieten die vorliegenden Ergebnisse des Prozesses bislang wenig. Dennoch geht es auch darum, mehr Geld in die Hand zu nehmen.⁵

Ausblick: Teilhabe für alle Kinder und Jugendlichen ist der Maßstab

Was könnte die notwendige inklusive Weiterentwicklung der Jugendsozialarbeit kennzeichnen? Im Rahmen der Reform sind noch bestehende Zugangsbeschränkungen oder Barrieren für den § 13 SGB VIII Jugendsozialarbeit zu überwinden und die Ansprüche der jungen Menschen auf bedarfsgerechte, inklusive Förderung in der Schule, beim Übergang in die Arbeitswelt bzw. in das Erwachsenenleben sowie während der Ausbildung so zu stärken, dass sie allen jungen Menschen – auch denjenigen mit einer körperlichen oder kognitiven Beeinträchtigung – zuverlässig zur Verfügung stehen. Das kann aber nachhaltig nur gelingen, wenn die Jugendhilfe zukünftig stärker finanziell und personell in die Jugendsozialarbeit investiert. Mit einer neuen Hilfeform, die aber eventuell für junge Menschen z.B. mit geistiger Behinderung mit dem 18. Geburtstag wieder endet und anschließend mehr oder weniger alternativlos in den Berufsbil-

dungsbereich eines Werkstatt (WfbM) führt, ohne dass sich z.B. an den Perspektiven der jungen Menschen in Richtung Bildung, Ausbildung und Arbeitswelt etwas geändert hat, wäre nicht sehr viel gewonnen.

Wie können wir junge Menschen auf ihrem Weg zu (mehr) Teilhabe und Selbstbestimmung individuell begleiten, ohne sie zuerst einzusortieren nach Behinderung oder Benachteiligung? Wie können wir auch strukturell – als Akteur der Kinder- und Jugendhilfe – Diskriminierung und Exklusion in Bildung und Arbeitswelt entgegenreten? Diese Fragen sollten zukünftig noch stärker in den Mittelpunkt der Jugendsozialarbeit rücken. Teilhabe, Befähigung und Inklusion wären dann nicht nur die zentralen Herausforderungen, sondern auch handlungsleitende Prinzipien einer inklusiven Jugendsozialarbeit, die für junge Menschen und deren eigenen Weg in ihre Zukunft einsteht.

Quellennachweis:

¹ BMFSFJ Abschlussbericht (2019): ‚Mitreden – Mitgestalten. Die Zukunft der Kinder- und Jugendhilfe‘ (https://www.mitreden-mitgestalten.de/sites/default/files/downloads/20191210_bmfsfj_mitredenmitgestalten_tagungsunterlage_vorlaeufige_fassung_des_abschlussberichts.pdf).

² Pressemitteilung des BMFSFJ vom 10.12.2019 (<https://www.bmfsfj.de/bmfsfj/aktuelles/presse/pressemitteilungen/startschuss-fuer-den-entwurf-eines-neuen-kinder-und-jugendstaerkungsgesetzes/142416>).

³ BMFSFJ Abschlussbericht ‚Mitreden – Mitgestalten‘, S. 37-38.

⁴ Schruth, Peter (2011): „Zum notwendigen Bestand der Jugendsozialarbeit als Teil der Jugendhilfe“. In: DREIZEHN – Zeitschrift für Jugendsozialarbeit, Nr. 4/Januar 2011, S. 9.

⁵ Pingel, Andrea / van Santen, Eric (2020): Jugendsozialarbeit nach § 13 SGB VIII: Standortbestimmung 2020, in: Online Handbuch SGB VIII.

Andrea Pingel ist Grundsatzreferentin bei der BAG Katholische Jugendsozialarbeit e.V. im Büro Berlin.

E-Mail: andrea.pingel@jugendsozialarbeit.de

IMPRESSUM

jugendsozialarbeit aktuell
c/o LAG KJS NRW
Kleine Spitzengasse 2 - 4
50676 Köln
E-MAIL: aktuell@jugendsozialarbeit.info
WEB: www.jugendsozialarbeit.info

jugendsozialarbeit aktuell (Print)
ISSN 1864-1911
jugendsozialarbeit aktuell (Internet)
ISSN 1864-192X

VERANTWORTLICH: Stefan Ewers
REDAKTION: Franziska Schulz
DRUCK/VERSAND: SDK Systemdruck Köln

